

RS OGH 1989/4/12 14Os29/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

StGB §31

StPO §495 Abs1

Rechtssatz

Bei einer Mehrzahl von Verurteilungen, in denen die bedingte Nachsicht einer Strafe oder eines Strafanteils ausgesprochen wurde, ist gemäß § 495 Abs 1 StPO (außer in den Fällen des § 494 a StPO) auch im Falle eines Zusammenhanges nach § 31 StGB jedes Gericht, das in erster Instanz in einem jener Verfahren erkannt hat, in welchem die bedingte Nachsicht ausgesprochen wurde, für den Widerruf der im betreffenden Verfahren gewährten bedingten Strafnachsicht zuständig.

Entscheidungstexte

- 14 Os 29/89
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 14 Os 29/89
Veröff: SSt 60/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090706

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_0140OS00029_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at